

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 24. November 2004

2210. Interpellation von Mauro Tuena und Roger Liebi vom betreffend Sozialhilfe, Unterbringung einer Familie in einem Hotel

Am 10. November 2004 reichten Gemeinderäte Mauro Tuena (SVP) und Roger Liebi (SVP) folgende Interpellation Gr. Nr. 2004/587 ein:

Einem Bericht des Fernsehsenders "Tele Züri" vom 9. November 2004 war zu entnehmen, dass das Sozialdepartement eine 6-köpfige Sozialhilfe empfangende Familie über mehrere Monate in einem Hotel in der Zürcher Innenstadt einquartiert hat. Die Kosten von monatlich mehr als 8000 Franken werden vollumfänglich durch das Sozialdepartement getragen. Zudem soll ein Kindermädchen ebenfalls auf Kosten des Sozialdepartements in diesem Hotel übernachtet haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Familien und Einzelpersonen sind beziehungsweise waren in der Stadt Zürich auf Kosten des Sozialdepartements in der Zeitspanne 1998 bis 2004 in Hotels untergebracht?
2. Wie hoch waren jeweils die Kosten solcher Hotelunterkünfte pro Tag (Aufgegliedert nach jeder einzelnen Familie und / oder Personen in der Zeitspanne 1998 bis 2004)?
3. Welche Hotels wurden und werden in der Zeitspanne 1998 bis 2004 für solche Unterkünfte ausgesucht?
4. Trifft es zu, dass im oben beschriebenen Fall tatsächlich ein Kindermädchen ebenfalls auf Kosten des Sozialdepartements im Hotel übernachtet hat? In wievielen Fällen war dies in den Jahren 1998 bis 2004 der Fall?
5. Trifft die Aussage, welche im "Tele Züri" gemacht wurde, zu, dass im oben beschriebenen Fall auch die Kosten für das Frühstücksbuffet und das Waschen der Wäsche vom Sozialdepartement bezahlt wurden? Wenn ja, wie viel wurde pro Person und Tag dafür bezahlt? In wie vielen Fällen war dies in den Jahren 1998 bis 2004 der Fall?
6. Ist es für die Mutter nicht zumutbar, die Kinder selber zu betreuen und für das Essen besorgt zu sein? Wenn nein, warum nicht?
7. Da davon ausgegangen werden muss, dass sich jeweilige Schulhäuser der Kinder nicht in unmittelbarer Nähe der Hotels befinden, stellen sich die Fragen, wie und auf welche Kosten die Kinder solcher Familien den entsprechenden Schulweg begehen?
8. Gemäss Aussagen von Rosann Waldvogel, Direktorin Soziale Dienste, im "Tele Züri", seien zu diesem Zeitpunkt in der Stadt Zürich keine geeigneten leere Wohnungen vorhanden gewesen. Wie erklärt sich der Stadtrat die Tatsache, dass einen Tag vor dieser Aussage im Tagblatt der Stadt Zürich 4 städtische 4-Zimmer-Wohnungen (Mietpreis etwa 2000.-) an der Eidmattstrasse im Kreis 7 ausgeschrieben waren?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: In der Stadt Zürich sind im Oktober 2004 rund 8400 Fälle bzw. etwa 14 500 Personen vollständig oder teilweise auf finanzielle und persönliche Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen. Das heisst, über das Jahr betreuen die Sozialen Dienste mehr als 12 000 Sozialhilfefälle. Davon sind 30 Prozent Familien mit Kindern. 31 Prozent aller von Sozialhilfe lebenden Menschen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Die durchschnittlichen Kosten pro Fall und Monat betragen in der Stadt Zürich etwa Fr. 2700.--. Fälle von Familien mit komplexen Problemlagen und ohne stabile Wohnsituation kommen immer wieder vor, jedoch kaum mehr als zehn pro Jahr. Unterbringungen von Einzelpersonen und vorübergehend auch Familien ohne spezifische Problemlagen in so genannten Billigshotels oder in Niedrigpreis-Pensionen werden dann bewilligt, wenn sie mangels Alternativen die individuell und ökonomisch beste Lösung darstellen. Gemäss einer groben Schätzung waren im Verlaufe des Monats Oktober 2004 insgesamt etwa 50 Personen für mindestens eine Nacht in solchen Hotels und Pensionen untergebracht, d. h. 3 Promille der 14 500 Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler. In dieser Zahl inbegriffen sind auch rückkehrende Ausland-

schweizer (vorwiegend aus Argentinien), deren Aufenthaltskosten vom Kanton rückvergütet werden.

Eine rückwirkende Auswertung nach Fällen und Hotels wäre nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.

Die Vorsteherin des Sozialdepartements hat in ihrer Funktion als Präsidentin die Sozialbehörde ersucht, die Kompetenzregelung für Notfallunterbringungen in Hotels und Pensionen zu überprüfen und anzupassen. Insbesondere soll die Frage der Notunterbringungen von Familien erneut geprüft werden.

Zur Frage 2: Die durchschnittlichen Unterbringungskosten für eine vierköpfige Familie in einem Hotel betragen pro Tag etwa Fr. 160.-- bis Fr. 190.--. Für eine Einzelperson betragen die Unterbringungskosten in so genannten Billigshotels oder in Niedrigpreis-Pensionen zwischen Fr. 900.-- und Fr. 1100.-- im Monat. Sie unterscheiden sich damit kostenmässig nicht von einer Unterkunft in einem Appartement oder in einem Zimmer.

Rückwirkende Auswertungen nach Fällen mit Unterkunft in Hotels sind unverhältnismässig aufwändig. Um in Zukunft eine aktuelle Übersicht zu haben, hat die Vorsteherin des Sozialdepartements per Dienstanweisung an die Sozialen Dienste veranlasst, dass ab sofort und bis auf weiteres jede Hotelunterbringung mit einem Faktenblatt an die Direktorin mit Kopie an die Vorsteherin des Sozialdepartements zu melden ist.

Zu Frage 3: Billigst-Hotels und Niedrigpreis-Pensionen sind nicht teurer als Appartements oder Zimmer. Notunterbringungen von Familien durch die Sozialen Dienste werden in jenen Hotels getätigt, mit denen sich eine verlässliche, transparente Zusammenarbeit bewährt hat, die für Kinder zumutbar sind und deren Abrechnungswesen den Vorgaben der öffentlichen Hand entspricht (z. B. keine Leistungen ohne Kostengutsprachen, Abrechnungen über eine ganze Periode, frühzeitige Meldung von Veränderungen). Beispiele sind das Hotel Löwen, das Martahaus und die Pension Lutherstrasse (nur für Frauen).

Zu Frage 4: Es wurden keine Kosten für ein Kindermädchen bezahlt. Im vorliegenden Fall wurden Fr. 160.-- für die Betreuung der drei Kinder während der im Hotel und im Beisein einer Hebamme erfolgten Geburt des vierten Kindes übernommen. Es ist kein Fall bekannt, wo in den vergangenen Jahren ein Kindermädchen zulasten des Sozialdepartements in einem Hotel übernachtet hätte.

Zu Frage 5: Gemäss SKOS-Richtlinien gehören zum sozialen Existenzminimum nebst Wohnungskosten der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Kosten für medizinische Grundversorgung und allfällige situationsbedingte Leistungen.

Im vorliegenden Fall wurde für die zwei Erwachsenen, die 3 Kleinkinder und das Neugeborene ein Zimmer mit Frühstück bezahlt; vom 13. September bis 18. Oktober 2004 ein Zimmer zu Fr. 150.-- pro Tag, nach der Geburt des vierten Kindes ein grösseres Zimmer zu Fr. 230.-- pro Tag. Zusätzlich entstanden Nebenkosten (Hotelrechnung über Fr. 743.-- für Getränke, Telefonate sowie Wäsche). Diese werden der Familie an den laufenden Unterstützungsleistungen zum Lebensunterhalt wieder abgezogen.

Zu Frage 6: Die Mutter ist wenig belastbar; die Hauptlast der Betreuung trägt der seit langem erwerbslose und ausgesteuerte Vater. Dieser ist zwar im Umgang mit Drittpersonen sehr schwierig, jedoch betreut er gemäss den Abklärungen der Sozialen Dienste zuhanden der Vormundschaftsbehörde die Kinder kompetent und fürsorglich. Zu erwähnen ist allerdings der vorübergehende Obhutsentzug vor zwei Jahren, als nach Intervention der stadtpolizeilichen Kinderschutzgruppe das jüngere der damals zwei Kinder im Säuglingsalter wegen Untergewicht im Spital betreut werden musste. Das ältere Geschwister wurde ebenfalls untersucht und als gesund befunden. Von der durch die polizeiliche Kinderschutzgruppe erfolgten Anzeige wegen Kindesvernachlässigung wurde die Familie vom Bezirksgericht freigesprochen.

Zurzeit läuft ein erneuter Abklärungsauftrag der Vormundschaftsbehörde. Die Situation der Kinder wird insbesondere mit Blick auf die instabile Wohnsituation und die kommende Schulpflicht des ältesten Kindes sorgfältig überprüft.

Zu Frage 7: Keines der Kinder befindet sich im schulpflichtigen Alter, weshalb sie noch keinen Schulweg zu begehen haben.

Zu Frage 8: Es stand für diese Familie mit dieser Problemlage keine geeignete Wohnung zur Verfügung. Die Familie hat eine lange Geschichte mit instabilen Wohnverhältnissen, fehlendem festen Wohnsitz und gescheiterten Bemühungen um eine befriedigende Wohnsituation. Ihre Wohnfähigkeit ist aufgrund mangelnder sozialer Kompetenzen sehr eingeschränkt (massive Nachtruhestörungen, aggressives Verhalten gegenüber Nachbarn und Mitbewohnenden, Verstösse gegen Hausregeln usw.). Zahlreiche Wohnungsverluste und zwei behördliche Ausweisungen aus Wohnungen zeugen davon. Die Familie war auch nicht fähig, sich an die in den städtischen Notwohnungen geltenden einfachen, aber zwingenden Regeln zu halten. Eine Unterbringung auf dem freien Wohnungsmarkt (einschliesslich der städtischen Wohnungen) war daher nicht möglich.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Sozialen Dienste, das Amt für Soziale Einrichtungen, die Sozialbehörde (15), die Vormundschaftsbehörde (15) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber